

HOSPIZ ÖSTERREICH
Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen

V E R E I N S S T A T U T E N

Diese Statutenänderung wurden der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten angezeigt.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen **HOSPIZ ÖSTERREICH,**
Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen
- (2) **HOSPIZ ÖSTERREICH** hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Aktivitäten im Ausland dienen der internationalen Kommunikation und Vernetzung.
- (3) **HOSPIZ ÖSTERREICH** ist politisch unabhängig und überkonfessionell.
- (4) **HOSPIZ ÖSTERREICH** erstrebt keinerlei Gewinn, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Fürsorge und Betreuung von schwerkranken, sterbenden Menschen und deren Angehörigen sowie trauernden Menschen in allen Belangen.
- b) die Berufsaus- und Weiterbildung in der Hospiz- und Palliativarbeit.
- c) die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit.
- d) die Förderung seiner Vereinsmitglieder in allen Belangen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Aktionen, Konferenzen, Medienaussendungen, Seminare, Kongresse, Preisverleihungen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Vereinsnachrichten, Mitteilungsblättern und sonstigen Druckschriften.
 - b) Serviceleistungen für die Mitgliedsorganisationen wie z.B. eine gemeinsame Homepage, Datenbank, Broschüren, Information der Vereinsmitglieder über aktuelle Entwicklungen
 - c) Beratung der Bundesländer-Vertreter zu aktuellen Fragestellungen; Erarbeitung von gemeinsamen Positionierungen zu relevanten politischen Fragen.

- d) Erarbeitung von Qualitätsstandards und Verbesserungsvorschlägen für optimale Palliativ- und Hospizarbeit.
 - e) Koordinierung und Vertretung von Mitgliederinteressen auf Bundesebene, sowie Lobbying durch Kontakte zu wichtigen Partner:innen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Berufsvertretungen, Schulen und Universitäten
 - f) Unterstützung von Institutionen und Personen, die Initiativen starten oder ausbauen, um im Sinne des Hospizgedankens jedem Menschen ein würdiges Ende des Lebens zu ermöglichen.
 - g) Organisation von Informationsveranstaltungen, sowie Vernetzungs- und Kommunikationsstrukturen.
 - h) Abhalten von Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen, Kongressen, Seminaren und Tagungen in Palliative Care für Personen, die in medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozial-spirituellen Berufen tätig sind oder tätig werden wollen (haupt- und/oder ehrenamtlich). Dabei wird großer Wert auf interdisziplinäres / multiprofessionelles Lernen der verschiedenen Professionen miteinander gelegt.
 - i) wissenschaftliche Untersuchungen zu den Themen Palliative Care, Sterben, Tod, Sterbebegleitung, Trauer, Seelsorge, Forschung und wissenschaftliche Begleitung bzw. Auswertung von Erfahrungen durch Modellversuche.
 - j) Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selbstbestimmung von Betroffenen (z.B. durch Patientenverfügungen, VSD Vorsorgedialog®, Aufklärungs- und Beratungsgespräche)
 - k) Aktives Auftreten gegen Bestrebungen zur Legalisierung von Tötung auf Verlangen.
 - l) Beratung von Angehörigen
 - m) Beratung der Mitgliedervereine in allen Belangen
 - n) Kooperationen mit Universitäten, Fachhochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - o) Beratung Studierender einschlägiger Hospiz- und Palliative Care – Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - p) Betrieb einer Online-Präsenz
 - q) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (2) Als materielle Mittel dienen
- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
 - b) Subventionen von Körperschaften öffentlichen Rechtes
 - c) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - d) Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Beteiligungen aller Art des Dachverbandes
 - e) sonstige Einnahmen
 - f) Einnahmen aus Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - g) Einnahmen aus der Abhaltung von Seminaren, Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen
 - h) Sponsor- und Werbeeinnahmen
 - i) Einnahmen aus Beratungstätigkeiten
 - j) Einnahmen aus Kooperationen mit Universitätslehrgängen

- k) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins
- l) Einnahmen aus Vermögensverwaltung

Alle durch **HOSPIZ ÖSTERREICH** aufgebrauchten Mittel sind nach Abzug des Verwaltungsaufwandes dem Vereinszweck zuzuführen.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (14) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (15) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- (16) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (17) Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (19) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (21) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder von **HOSPIZ ÖSTERREICH** gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, insbesondere die Landesverbände, bzw. landesweit koordinierenden Organisationen. Deren ordentliche Mitglieder sind auf Grund dessen Mitglieder des Vereins.
- (3) **Außerordentliche** Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Rechtsträger werden, die sich im privaten oder öffentlichen Leben direkt oder indirekt für die Verbesserung der Bedingungen des Sterbens einsetzen und die Ziele des Dachverbandes unterstützen.
- (4) **Fördernde** Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Rechtsträger werden, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern.
- (5) **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Erreichung der Vereinsziele erworben haben. Insbesondere können ehemalige Präsident/innen zu Ehrenpräsident:innen ernannt werden. Sie werden vom Vorstand dazu eingeladen.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Sie sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Dienste des Dachverbands in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied auf seine Kosten eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Aktivitäten des Vereins ideell zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) In der Durchführung der jeweiligen Hospiz-/Palliativdienste sind ordentliche Mitglieder zur Einhaltung der von **HOSPIZ ÖSTERREICH** beschlossenen Standards verpflichtet.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz aber keine Stimm- oder Wahlberechtigung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Rechtsträgern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträgereigenschaft, durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt durch unanfechtbaren Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht mehr bekannt gemacht werden muss.

Der Ausschluss aus dem Dachverband erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und ist nur aus wichtigem Grund (z.B. grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder dieser Statuten, Nichteinhaltung der Standards oder unehrenhaftes Verhalten) zulässig. Der Ausschluss ist mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses wirksam. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist die Berufung zulässig, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied von diesem an die Generalversammlung zu richten ist. Diese entscheidet in ihrer jeweils nächsten Versammlung über die Berufung mit Dreiviertelmehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe von **HOSPIZ ÖSTERREICH** sind:

- (1) die Generalversammlung (siehe § 8)
 - (2) der Vorstand (siehe § 9)
 - (3) die Rechnungsprüfer (siehe § 10)
- das Schiedsgericht (siehe § 13)

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Sitz des Vereines oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer bzw. ein gerichtlich bestellter Kurator dies schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auch auf Beschluss des Vorstandes oder einer Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch die in (2) genannten Personen schriftlich, per Telefax oder per Email an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied bzw. einen anderen Bevollmächtigten ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Landesverbände, landesweit und österreichweit koordinierende Organisationen, soweit sie die volle Höhe des Landesmitgliedsbeitrags zahlen, haben als Vertreter aller ihrer ordentlichen Mitglieder sechs Stimmen.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Generalversammlung 30 Minuten später am gleichen Ort stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich oder per Email zu übermitteln. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (8) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- (9) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs 8 können in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs 8 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.
- (10) Die Aufgaben der Generalversammlung sind
 - a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der anderen Mitglieder des Vorstandes.
Die weitere Funktionsverteilung im Vorstand wird von diesem selbst festgelegt.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen

- c) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss des vorangehenden Jahres
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Ausfertigung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung

(11) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom/von der Schriftführer:in zu unterfertigen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens neun (jedes Bundesland vertreten) und bis zu fünfzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Bei der Zusammensetzung ist zu beachten, dass nach Möglichkeit jedes Bundesland durch eine kompetente Persönlichkeit aus der Landesorganisation (Landesverband oder landesweit koordinierenden Organisation) vertreten ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin, einen 1. Vizepräsidenten/eine 1. Vizepräsidentin und einen 2. Vizepräsidenten / eine 2. Vizepräsidentin, eine/n Schriftführer:in und eine/n Finanzbeauftragte/n.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind alle Angelegenheiten, die die Leitung und die gemeinschaftliche Geschäftsführung betreffen, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zwingend zugewiesen sind; besonders:
 - a) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer:innen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer:innen.
 - b) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung.
 - c) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht).
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
 - e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - g) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
 - h) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung für die laufende Vereinsarbeit.
 - i) Aufnahme oder Ausschluss von Ehrenmitgliedern und des/der Ehrenpräsident/in.
 - j) Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereines.

- k) Einrichtung von Arbeitsgruppen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
 - l) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind.
 - m) Ausfertigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Die Vertretung des Vereins erfolgt nach außen durch den Präsidenten/die Präsidentin. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- (6) Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Diesem gehören an: der/die Präsident:in, die beiden Stellvertreter:innen, der/die Schriftführer:in, der/die Finanzbeauftragte und der/die Geschäftsführer:in.
- (7) Der Vorstand von **HOSPIZ ÖSTERREICH** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin ausschlaggebend. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege fassen.
- (8) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- (9) Unbeschadet des § 8 Abs 10 lit e dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
- (10) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste Präsident/Präsidentin-Vertreter/in. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären.

§ 10 Der Präsident/die Präsidentin

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH nach außen
- (2) Er/Sie beruft die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands oder Beirats ein
- (3) Er/Sie führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, bei den Vorstandssitzungen und Beiratsitzungen
- (4) Er/Sie schließt gemeinsam mit dem/der Finanzverantwortlichen oder dem/der Schriftführer:in oder dem/der Geschäftsführer:in Verträge ab
- (5) Die/der Ehrenpräsident/in hat eine beratende und informierende Funktion und übernimmt nicht die Aufgaben des/der Präsidenten/in.

Er/Sie ist Vorgesetzte/r des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

§ 11 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, müssen unabhängig und unbeeinträchtigt sein, und dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Einer der beiden Rechnungsprüfer hat vor jeder Generalversammlung die gesamte Gebarung zu prüfen und darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten, bzw. den Bericht zu erläutern.

§ 12 Beirat

- (1) Über Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Seine Aufgabe ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

Beiratsitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

§ 13 Geschäftsführer:in

- (1) Über Beschluss des Vorstands kann ein/e Geschäftsführer:in für unbefristete Zeit angestellt werden.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin sind in einer Geschäftsordnung festzulegen und vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands in beratender und informierender Funktion teil.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Konflikten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Konfliktpartei innerhalb von vier Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft macht. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied als Präsident:in des Schiedsgerichtes.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlung(en) zu laden.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.
- (6) Nennt der/die Kläger:in keine/n Schiedsrichter:in, so gilt der Konflikt als beigelegt. Nennt der/die Beklagte keine/n Schiedsrichter:in, so gilt die Streitsache als anerkannt.

§ 15 Auflösung des Vereines – Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung von **HOSPIZ ÖSTERREICH** hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n oder mehrere Abwickler:innen zu berufen und gemäß § 15 (4) Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 16 Sonstiges

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Mitteilungen etc. ist das Datum der Postaufgabe bzw. die elektronische Versendung maßgeblich.
- (2) Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt jene Bestimmung als wirksam, welche der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

Wien, 18. Juni 2024